

KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT CHAUSSEESTR. 128/129 | 10115 BERLIN

Bundesministerium des Innern  
Herr Bundesminister Dr. Thomas de Maizière  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Frau Bundesministerin Prof. Dr. Johanna Wanka  
Heinemannstraße 2  
53175 Bonn

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Frau Bundesministerin Andrea Nahles  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Bundeskanzleramt  
Beauftragte für Migration, Flüchtlinge  
und Integration  
Frau Staatsministerin Aydan Özoğuz  
Willy-Brandt-Str. 1  
10557 Berlin

## Anlagen:

Positionspapier „Jungen Flüchtlingen Bildung  
und Ausbildung sichern!“

## **Junge Flüchtlinge fördern – ausländerrechtliche Beschränkungen im SGB II und SGB III aufheben!**

31. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Jugendsozialarbeit hat das Ziel, junge Menschen – insbesondere sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte – auf ihrem Weg zu einem unabhängigen und selbstverantwortlichen Erwachsensein und zu voller gesellschaftlicher Teilhabe zu unterstützen. Im Zentrum stehen dabei sozialpädagogische Angebote und Hilfen im Bildungs- und Ausbildungssystem sowie beim Übergang von der Schule in den Beruf. Dies gilt für alle jungen Menschen – auch für Jugendliche und junge Erwachsene, die als



Schutzsuchende und Flüchtlinge ohne langfristig gesicherte Aufenthaltsperspektive in Deutschland leben. Gerade für diese Jugendlichen ist der Zugang zu einer Ausbildung mit hohen Hürden versehen und am Übergang Schule – Beruf kommt es darauf an, dass sie angemessene Unterstützung erhalten und bestehende Hindernisse abgebaut werden. Eine erfolgreiche Bildung und Ausbildung junger Menschen in Deutschland darf nicht an aufenthalts- und sozialrechtlichen Hürden scheitern. Die Bundesorganisationen der Jugendsozialarbeit setzen sich dafür ein, dass ausbildungsvorbereitende und ausbildungsunterstützende Maßnahmen für alle jungen Menschen im Bedarfsfall – unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status – gewährt werden!



Junge Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung und teilweise auch mit einer Aufenthaltserlaubnis sind in der Regel leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und damit derzeit vom SGB II und allen damit verbundenen Leistungen der Arbeitsmarktintegration ausgeschlossen. Zwar haben sie grundsätzlich Zugang zu Beratung und Vermittlung nach SGB III sowie z. B. ein Recht auf Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III, jedoch sind sie bislang wegen ausländerrechtlicher Einschränkungen in § 59 SGB III in Verbindung mit §§ 52 Abs. 2; 78 Abs. 3 SGB sowie in § 8 BAföG von einigen für die Absolvierung einer Berufsausbildung wichtigen Leistungen ausgeschlossen. Junge Menschen mit einer Duldung hatten in den ersten vier Jahren bislang keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe und auf BAföG-Leistungen; für junge Asylsuchende besteht selbst nach dieser Zeit kein Anspruch. Von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, von ausbildungsbegleitenden Hilfen und von der außerbetrieblichen Berufsausbildung sind beide Gruppen ausgeschlossen. Ein Zugang zu allen Leistungen besteht unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Voraufenthaltsdauer nur, wenn mindestens ein Elternteil während der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre rechtmäßig im Inland erwerbstätig war oder der Auszubildende selbst vorher fünf Jahre erwerbstätig war. Auch der Zugang bzw. die Kostenübernahme beim Jugendwohnen (§ 13 (3) SGB VIII) ist für die Jugendlichen sehr erschwert (vgl. unser Positionspapier in der Anlage).



Insbesondere kann der ausländerrechtliche Vorbehalt bei der Berufsausbildungsbeihilfe und bei BAföG-Leistungen dazu führen, dass junge Flüchtlinge, die eine Ausbildung beginnen, aber die oben genannten Bedingungen noch nicht erfüllen, weder Berufsausbildungsbeihilfe noch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem AsylbLG erhalten. Insgesamt kommt diese Regelung einem Ausbildungsverbot in Deutschland gleich und setzt hochmotivierte junge Menschen der Perspektivlosigkeit aus.

Wenn künftig diese Leistungsbeschränkungen nach 15 Monaten aufgehoben werden und auch eine Ausbildungsförderung (nach dem BAföG oder dem SGB III) möglich wird (vgl. Drucksache 18/2663 vom 25.9.2014, 25. BAföGÄndG), ist das ein wichtiger, aber nicht ausreichender Fortschritt. Selbst 15 Monate ohne

# KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Förderung oder Ausbildung sind für Jugendliche viel zu lang. Außerdem sind junge Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung von dieser Verbesserung weiterhin ausgeschlossen.

Der Kooperationsverbund begrüßt die erfolgten und geplanten Verbesserungen durch Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz sowie im Aufenthaltsrecht, hält diese aber – gerade im Hinblick auf die Bedarfe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen – keineswegs für ausreichend. Wir bitten Sie daher, sich für die möglichst rasche Aufhebung der ausländerrechtlichen Einschränkungen in Bezug auf den Förderfähigen Personenkreis (§ 59 Abs. 1-3) und eine andere Praxis der Gewährung von berufsvorbereitenden oder ausbildungsbegleitenden Hilfen einzusetzen!

Mit freundlichen Grüßen



Doris Beneke  
Sprecherin

Fachlich verantwortliche Ansprechpartnerin zu diesem Schreiben:  
Judith Jünger (Referentin der BAG EJSA), E-Mail: [juenger@bagejsa.de](mailto:juenger@bagejsa.de),  
Tel.: 0711/164 89-43

